

Oberlinnanz
Bundesvermögen

Verwaltungsbüro Braunschweig

W

BV. 44

W 181

Dr. med. Wolffheim, Willy

geb. 18.8.87 in Braunschweig

jetzt wohnh. in Akron (Ohio)

X

Darlehensakte

~~2552~~
~~2940~~

W 181

Hamburg,

21. Juli

1950

A

Vermerk

Laut Tagesnachweisung der Oberfinanzkasse Hamburg

vom 11. 3. 1943 Nr. 3411 sind

1.453,50 RM aus Gesamtsomme v. 27.185,79. Dec.

in ~~bar~~ - im Reichsbankgirowege - im Postscheckwege - eingegangen - ~~aus-~~ gezahlt - worden.

Name des Einzahlers - Empfängers -: Hamb. Amerika Linie

Name der Akte: Hr. Willy Wölflheim

(Für Vermerke des Bearbeiters)

Passage - G. haben

Aktenzeichen:

Jark M.

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

(Auszug aus Tagesnachweisung der OFK)

Kasse 76 a

G Jarcho Reg EP 86 Hbg 116 16000 7 47 Kl A

Im Auftrag

gez. Klette

Oberfinanzdirektion
Köln

0 5608 - 6356 - VB 52

Bei Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Köln, Wörthstraße 1-3. 4. Dezember 1953

Postanschrift nur:  Köln 16, Postschließfach 29
Fernsprecher 70351, außerdem - nur für Ferngespräche - 70309
Fernschreiber 088548

Oberfinanzdirektion
Hamburg
* - 7. DEZ. 1953
7. DEZ. 1953

41

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g

In einer Rückerstattungssache Dr. Willi Wolffheim, zurzeit USA macht Rechtsanwalt Fürst, M.-Gladbach, folgende Rückerstattungsansprüche geltend:

- a) Entziehung von 2 Liftwans,
- b) Entziehung eines angebl. Restguthabens,

die bei der Speditionsfirma Schenker & Co. GmbH., Hamburg, durch die geheime Staatspolizei, Hamburg, im Jahre 1939 beschlagnahmt worden sein sollen.

Ich besitze noch eine Gutschrift, wonach die Staatl. Polizeikasse Hamburg am 31.3.1944 RM 5.966.65 mit der Bezeichnung „Umzugsgut des Juden Dr. Willi Wolffheim - Az. O 5210 - W 204 - V - V 21a -“ an meine Oberfinanzkasse überwiesen hat.

Ich frage hierdurch an, ob die gleichen Ansprüche bereits bei der zuständigen Wiedergutmachungsbehörde in Hamburg geltend gemacht werden.

Weiterhin bitte ich, festzustellen, ob es sich bei der verhältnismäßig hohen Summe von RM 5.966.65 nicht um den Versteigerungserlös der beiden vorerwähnten Liftwans handelt.

Im Auftrag
gez. Klette



Beglaubigt
Richter
Verwaltungsangestellte

Abschrift.

MGA/F/C

2

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Deutschland (b) Kreis Koeln a. Rh. u. Hamburg u. Königsberg i. Pr. (c) Gemeinde

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) Dr. med. Wolffheim (b) Christian Name(s) William Leopold (Willy)
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address 465 Birchwood Ave., Akron 10, Ohio, USA
Anschrift
(d) Date and Place of Birth 18.8.87 Breunenberg, Ostpr. (e) Nationality USA
Geburtsdatum und Geburtsort Staatsangehörigkeit
(f) Employment Arzt (g) Identity Card No. 6445669
Beruf Ausweis-Nummer
(h) If not dispossessed owner, state title to make claim
Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. Estimated value at date of deprivation.
Nähere Bezeichnung des Vermögens. Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
siehe Anlagen
(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens Königsberg i. Pr.
(c) Registration in Grundbuch or other Register
Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :
(i) Confiscation was made without payment ? nein
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?
(ii) Sold under duress ? ja
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?
(iii) If the latter, what payment was made ? keine
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?
(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
Unbekannt, wahrscheinlich Stadtverwaltung
(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)).
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
(g) Any other relevant details siehe Anlagen
Sonstige sachdienliche Angaben

ak. Filiale Hamburg
3.925,20 RM zur
später an die
sion überwiesen
urg.-Arzt
rde von der
en Dr. Willi
urg überwiesen

enthalt
Nr. 80,30
Nr. 5.966,65

der
Königsberg

II. MOVABLE PROPERTY | BEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

siehe Anlagen

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Koeln a. Rh.

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?

nein

(ii) Sold under duress?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt?

ja

(iii) If the latter, what payment was made?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?

keine

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

siehe Anlagen

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

siehe Anlagen

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

Schenker u. Co., Koeln a. Rh., Herr August Degen i. Fa. Schenker & Co., Koeln-Bayenthal,
Alteburgerstr. 151-5

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :

Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Rechtsanwalt Fuerst

(22a) M. Gladbach, Bismarckstr. 73

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed gez. William L. Wolffheim
Unterschrift

Date 11. Nov. 1948
Datum

SCHENKER u.Co,Köln a/Rh.

or
GERMAN GOVERNMENT

1. Dr. med. William L. (Willy) Wolffheim

2. 625 First National Tower, AKRON 8, Ohio, USA.

3. Schuldner: DEUTSCHES REICH

4. Höhe des Anspruchs, Kapital:	Reichsmark	85.841,50
Zinsen, 6%		
vom 22.6.1939 bis 22.6.1948	" "	<u>51.486,90</u>
		<u>46.358,20</u>

5. Schuldobjekt: Beschlagnahmtes Eigentum, beschlagnahmte Transportkosten.

6. Datum, Beginn der Schuld: 22 Juni 1939

Anlage zu Nr. 5

Zwei Lift-vans im Freihafen von Hamburg, vom Deutschen Reich enteignet
enthaltend

a) vollständige Haushaltseinrichtung, Möbel, etc.	RM	35.000
b) complete ärztliche Einrichtung und Instrumentarium, z.T. laden-neu	RM	25.000
c) sonstige Werte (Teppiche, Kunstwerke etc.)	RM	18.600
		<u>2.450</u>
	RM	81.050
d) Transportkosten für 2 Liftvans von Hamburg nach Seattle, Wash., USA (hinterlegt bei Schenker u. Co, Köln a/Rh.)	RM	4,500
Lagerrungsgeld für den Freihafen Hamburg	RM	291,50
		<u>4.791,50</u>

Der Inhalt der Lift-vans ist bestätigt durch die Zollverwaltung des Deutschen Reichs; die Liste ist in meinem Besitz.

Die Tatsache der Enteignung unserer 2 Lift-vans durch das Deutsche Reich ist erhärtet durch einen Brief von Schenker u. Co, Köln a/Rh. vom 4. September 1941 und ist in meinem Besitz.

erner halte ich eine Feuerversicherung, die zum Teil den Wert des beschlagnahmten Eigentums bestätigt.

(The contents of the above mentioned lift-vans are confirmed by an agency of the German Government. The list is in my possession. The fact of the seizure (confiscation) of the 2 lift-vans by the German Government is confirmed by a letter of Schenker u. Co., Köln a/Rh. of September 4, 1941, which is in my possession. I am furthermore holding a fire insurance policy, proving in part the value of my confiscated property.)

H.A.P.A.G., Hamburg

4

1. Dr. med. William L. (Willy) W o l f f h e i m und Ehefrau
Elsa H. W o l f f h e i m, geb. Winter

2. 625 First National Tower, AKRON 8, Ohio, USA.

3. Schuldner: Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg

4. Höhe des Anspruchs, Kapital:	\$ 696.00
Zinsen, 6%	
vom 20.12.1938 bis 20.12.1948	\$ 417.60

5. Schuldobjekt: Schifffahrts-Karten, Kopfgeld u.
Tagesgelder, Fracht

6. Datum, Beginn der Schuld: 20. Dezember 1938

Anlage zu Nr. 5

Durch den Ausbruch des Kriegs am 2. September 1939 ist der Dampfer,
für den die Passage gebucht und bezahlt war nicht mehr von Hamburg
nach Seattle, Wash., USA. ausgelaufen.

Die Vorauszahlung umfasst:

2 Schiffskarten von Hamburg, Deutschland nach Seattle, Wash. USA.	\$ 636.00
Trinkgelder etc. (Kopfgeld)	\$ 48.00
Fracht (Koffer)	\$ 12.00
	<hr/>
	\$ 696.00

Die original Schiffskarten sind in meinem Besitz.

(By reason of outbreak of war on September 2nd, 1939 the steamer
on which passage was purchased and other items prepaid by claim-
ants did not leave Hamburg, Germany for Seattle, Wash., USA.)

The prepayment concludes:

2 tickets for passage from Hamburg to Seattle	\$ 636.00
tips paid in advance, etc.	\$ 48.00
freight (luggage)	\$ 12.00
	<hr/>
	\$ 696.00

The original tickets are still retained by claimants.)

7

Zu dem Antrage des Vorgenannten nehme ich, wie folgt,
Stellung:

Schiffspassage.

^{11. 3. 43}
~~3. 12. 48~~ Der Betrag für s.Zt.gezahlte Passagekosten wurde am
überwiesen. Er ist nach ^{Verbuchung mit anderen Kaufmannschaften} haushaltsmässiger Verbuchung an die da-
malige Reichshauptkasse Berlin abgeliefert ~~und nach Vermischung~~
~~mit anderen Reichseinnahmen~~ zur Bestreitung der Haushaltsaus-
gaben verwendet worden, sodass er ~~wie~~ weder im Zeitpunkt der Ent-
ziehung noch heute einen feststellbaren Vermögenswert im Sinne
von Art. 1 des Gesetzes Nr.59 der Militärregierung darstellte
bezw.darstellt.

Umzugsgut.

Dieses ist im Auftrage der früheren Gestapo durch die
Firma C.F.Schlüter, Hamburg, versteigert worden. Der Erlös in Höhe
von RM 3.925.20 wurde der Gestapo überwiesen, die einen Betrag

b.w.

Der Betrag für s.Zt. gezahlte Passagekosten wurde am

von RM 80.30 an die Fa. Schlüter zurücküberwies, während
RM 5.966.65 am 31.3.44 an die Oberfinanzkasse Köln gezahlt wurden

Ich bin, soweit es sich um das Umzügsgut handelt, mit
der Angelegenheit nicht befasst gewesen, ich habe weder eine
Versteigerung veranlasst noch sind bei meiner Oberfinanzkasse
Beträge in dieser Sache eingegangen.

Aus vorstehenden Gründen bitte ich, den Anspruch in
beiden Punkten zurückzuweisen.

Oberfinanz
Hambur

O 5210- L 1

und gebeten, dieses Geschäfts
gegenüber dem Schreiber in de

An des

Wiedergut
beim Landg

Hambur

Betr.: RM

Bezug: do

Anl.: 2

Stellung: Zu

Schiffspass

11.11.

Oberfinanzdirektion Hamburg

Abschrift

15

O 5210-W 181 - P 55 d

Hamburg 11, den 22. Januar 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und
Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzudeuten

An das
Wiedergutmachungsamt

beim Landgericht Hamburg

Betr.: Rückerstattungssache: Dr. William Wolffheim
Bezug: dort. Schreiben vom 11.1.51 Akt.-Zeich. VI/ Z 1503 - 1
Anlagen: 3 (~~2 xxxxxxxxxx~~) und ~~Akten des Wiedergutmachungsamts~~

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben nehme ich wie folgt Stellung:
a) Umzugsgut

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 21.7.50 mitgeteilt, ist das Umzugsgut im Auftrage der früheren Gestapo durch die Fa. C.F.Schlüter, Hamburg, versteigert worden. Der Erlös in Höhe von RM 3.925.20 wurde von dieser der Gestapo überwiesen. Da die Entziehung in Hamburg erfolgt ist, habe ich nichts dagegen einzuwenden, daß ein Beschluß ergeht, in dem festgestellt wird, daß das Deutsche Reich schadenersatzpflichtig ist in Höhe von

RM 3.925.20

Zeitpunkt der Entziehung: 5.8.41.

In Anbetracht der Differenz zwischen dem bei der Versteigerung erzielten Erlös von RM 3.925.20 und dem gestellten Schadenersatzanspruch von RM 61.524.70, halte ich es für erforderlich, die Angelegenheit an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen zwecks Feststellung eines für beide Parteien tragbaren Entschädigungssatzes durch Sachverständige, wobei Wertangaben des Berechtigten in jedem Falle die obere Grenze bilden, jedoch eidesstattliche Versicherungen des Berechtigten und seiner nahen Angehörigen diesseits nicht als ausreichend anerkannt werden können. Gegebenenfalls bitte ich, die Sache zurückzustellen bis zur Entscheidung von etwa 20 Musterfällen durch die Wiedergutmachungskammer.

Eine Zinszahlungspflicht muß abgelehnt werden. Ob eine solche zu erfolgen hat, muß einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben. Es wird in diesem Zusammenhang verwiesen auf das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30.8.1950 i.S. Eichenberg - 5 W 3/50 u. 4/50 .
Wik 28/50

b.w.

b) Passagekosten *erledigt*

Bei meiner Oberfinanzkasse ist am 11.3.1943 aus s.24. gezahlten Passagekosten ein Betrag von RM 1.453.50 eingegangen. Ich bin damit einverstanden, daß ein Beschluß ergeht, in dem festgestellt wird, daß das Deutsche Reich schadensersatzpflichtig ist in Höhe von RM 1.453.50. Zeitpunkt der Entziehung: 11.3.1943. Eine Zinszahlungspflicht wird aus dem gleichen Grunde, wie oben unter a) ausgeführt, abgelehnt.

Im Auftrag
gez. Dr. Holdeigel



Beglaubigt
Zehn

Landgeric
Ziv
Landgerichte
Kammer
Wiedergutnac
Aktezeichen:

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirekt
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat
AGrat
" als Beisitzer.
Kessler, J
als Urkundsbeam
der Geschäftsstell

RA. Dr. De
Hinsicht
Ich werd
Die Sach
Beschlog
Eine Teil
werden.
Joost, J

✓ F(6)

Kaffayuzin-Yabun

Landgericht Hamburg.
Wiedergutmachungskammer.

17

WIK. 928/50.

Der Oberfinanzpräsident
Hamburg
- 1. FEB. 1951

25

Beschluss.

In der Rückerstattungssache
des Dr. William Wolffheim,
Akron/Ohio,

Antragstellers,

Bevollmächtigte : Rechtsanwälte
Fürst & Wildangel, M.-Gladbach, Bismarck Str. 73,
Unterbevollmächtigte : Rechtsanwälte
Dres. Dehn, Wiegers, Mittelstein, Seifert, Rodig,
Hamburg 36,

gegen

das Deutsche Reich
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde -
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83.

05210 - L 181 - P 55 d. Z 15032 Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer
nach mündlicher Verhandlung,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Amtsgerichtsrat Ehrhardt

am 19. Januar 1951 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, dem Antragsteller den Verlust von 1.453,50 RM, die ihm am 11. März 1943 entzogen worden sind, zu ersetzen.
2. Der Beschluss ergeht gebührenfrei.

Gründe:

Der Antragsteller ist Jude. Er hatte bei der
Hamburg-

Rechtskraft
M. 159

z. d. A.

12. Feb. 1951

18

Hamburg-Amerika-Paketfahrt-A.G. zwei Schiffspassagen für sich und seine Frau für die Überfahrt nach Amerika einbezahlt. Die Reise ist nicht ausgeführt worden. Das Vermögen des Antragstellers wurde vom Deutschen Reich auf Grund der 11. DVO. zum Reichsbürgergesetz eingezogen. Die HAPAG. zahlte je Passage Kosten in Höhe von 1.453,50 RM am 11. März 1943 bei der Oberfinanzkasse Hamburg ein.

Der Antragsteller hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung angemeldet. Das Deutsche Reich hat im Termin zur mündlichen Verhandlung gegen den Rückerstattungsanspruch keine Einwendungen mehr erhoben.

Der Rückerstattungsanspruch ist begründet. Die Einziehung der Forderung des Antragstellers gegen die HAPAG. auf Grund der 11. DVO. zum Reichsbürgergesetz stellt eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1 und 2 REG. dar. Die Forderung ist durch die Einziehung erloschen und kann auch im Rückerstattungsverfahren nicht wieder hergestellt werden. Das Deutsche Reich ist jedoch für den Verlust der Forderung gemäss Art. 26 Abs. 2 REG. schadensersatzpflichtig.

Einer Umstellung dieser Forderung auf die zur Zeit geltende Währung steht die Bestimmung des § 14 UG. entgegen, nach der die Umstellung von Forderungen gegen das Deutsche Reich in RM einer späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten ist. Es kommt daher nur eine Feststellung wie aus der Beschlussformel ersichtlich in Betracht.

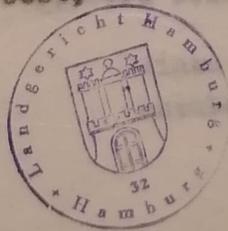
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Art. 63 REG.

(Unterzeichnet:)

Joest, Dr.

Dr. Warnbrunn.

Ehrhardt.



Für richtige Ausfertigung:

Noew
als Urkundsbeamter der Just. Insp./Angest. Geschäftsstelle.

Für den Antragsteller
Der Rechtsanwalt

Dr. Edgar Wiegiers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Hans Paetow
Rechtsanwälte

Dr. Helmut Seifert
auch Fachanwalt für Steuerrecht

Bankkonten: Vereinsbank in Hamburg
Hamburgische Landesbank-Girozentrale

Postscheckkonto: Hamburg 925 17
alle Konten unter
Dr. Edgar Wiegiers Anwaltsgemeinschaft

Hamburg 36, den 29. Juli 1955
Neuer Wall 1011, „Gutruf-Haus“
Fernruf: Sammel-Nr. 34 87 55

Mi./Wd. 3129

An das Hanseatische Oberlandesgericht

~~Oberfinanzdirektion~~
Hamburg
- 3. AUG. 1955
- 6. Aug. 1955 Anlagen



5. Wis 228/51
2. Wik 263/51

In der Rückerstattungssache

Wolffheim
/Dres. Wiegiers,
Mittelstein pp./

gegen

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
W 181 - BV 414 -

wird auf den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 3.6.1955
wie folgt Stellung genommen:

Das Gericht baut auf dem Gutachten des Sachverständigen
Schlüter auf, das Gutachten wiederum auf der Versteigerungs-
liste und dem Versteigerungserlös. Das Gutachten ist allzu
summarisch und daher als Grundlage, um in diesem Verfahren
ein gerechtes Ergebnis zu finden, denkbar ungeeignet. Die
Versteigerungsliste führt nur einen Teil der dem Antrags-
steller entzogenen Gegenstände auf.

Grössere Beweiskraft dürfte die vom Antragssteller aufge-
stellte und dem Gericht im Original überreichte Liste haben.
Diese Liste ist nicht etwa nach der Entziehung aufgestellt
worden, sondern vor der Auswanderung des Antragsstellers.
Lediglich die handschriftlich eingesetzten Preise sind nach-
träglich hinzugefügt. Hierzu schreibt der Antragssteller im
einzelnen:

" Bei der Liste handelt es sich um eine
Abschrift derjenigen, die wir vor der Aus-
wanderung anfertigten mussten und die als
Grundlage bei der 2 Tage dauernden Ver-
packung diente, bei der ein Beamter in
grüner Uniform (Finanz oder Zoll?)

~~65~~
53

zugegen war und die Verpackung an Hand dieser Liste überwachte, sodass kein Stück, das nicht verzeichnet war, eingepackt werden konnte. Die Räume wurden über Nacht abgeschlossen.

Bei den eingesetzten Preisen der Liste handelt es sich, wie wiederholt von mir erklärt worden ist, im wesentlichen um Schätzungswerte, was ja nach Lage der Dinge auch nicht anders sein konnte: Die Sachen waren Jahre lang in unserem Besitz. Rechnungen waren nicht vorhanden, zum grossen Teil waren es Bestände der Mitgift meiner Frau, also Geschenke ohne Preisangabe. Eine Ausnahme machen die Neuanschaffungen der Jahre 1938 und 1939 (S.19 und 20 der Liste), für die Rechnungen vorhanden, sodass die Preise genau stimmen. Die Preisangaben sind ein Bestandteil der vor der Auswanderung aufgestellten Liste."

Es ist hiernach davon auszugehen, dass sämtliche in der Liste aufgeführten Sachen dem Antragssteller entzogen worden sind. Die Liste unterscheidet sich sehr wesentlich von der Versteigerungsliste und zwar sowohl hinsichtlich des Umfanges als auch der angesetzten Preise. Dazu bemerkt der Antragssteller folgendes:

"Ihr Schreiben vom 24.Mai 1955 habe ich erhalten, ebenso die Versteigerungsliste. Sie werden es verstehen, dass diese Liste, selbst nach so vielen Jahren, bittere Gefühle in uns ausgelöst hat. Ich möchte mich trotzdem einer Kritik enthalten und nur soviel bemerken, dass dies keine "Versteigerung", sondern eine "Verschleuderung" war.

Allejdings hatte ich mit Rücksicht auf die Zeit, Umstände und den ganzen Charakter der Aktion nichts anderes erwartet.

Zur Sache selbst kann ich nur sagen, dass schon ein oberflächlicher Vergleich der beiden Listen die Diskrepanz erklärt; unsere Liste umfasst 20, die Versteigerungsliste 2 Seiten!

Es ist unmöglich, Stück für Stück auf die Differenzen einzugehen, z.Teil weiß ich bei den summarischen Bezeichnungen, wie " Div. Arzt- Sachen, Instrumente", div. Ess- und Kaffeegeschirre, ect." garnicht, worum es sich handelt.

Ich kann daher nur zu einigen prinzipiellen Unterschieden der beiden Listen Stellung nehmen, wobei

66
54

es sich im wesentlichen um 2 Kategorien handelt:

- A. Differenzen der Bewertung
- B. Fehlen von Gegenständen.

(Nr. 163 u.s.f. bedeutet die Nummer in der Versteigerungsliste

S 1 u.s.f. bedeutet die Seitenzahl in unserer Liste)

Zu A. 1) 1 Flügel, 1 Stuhl (Nr.183) Mk 600.- ist ein grosser Blüthnerflügel (S.5), den wir mit Mk 5.000.- eingesetzt hatten.

2) "Div. Bücher" (Nr.313) Mk 68.-- Es handelt sich um eine Bücherei (S 5) von 350 Bänden (Belletristik, darunter eine Sammlung von Märchen der Weltliteratur (ca.100 Bände), z.t. signiert und Unikate), ferner 65 medizinische- wissenschaftliche Werke, darunter das Lehrbuch f. Hals- Nasen- Ohrenheilkunde von DENKER-KAHLER (9 Bände, ca-900.-- Mk) und das Handbuch von KATZ- PREYSING (4 Bände ca. Mk 500.-) sowie 90 Notenbände, z.B. sämtliche Beethoven- Violin-Sonaten in Kupferstich, ect) i.g. Mk 3.000.--

Zu B fehlen von Gegenständen.

1) Ich möchte an dieser Stelle auf meine früheren Ausführungen hinweisen, dass wir eine Reihe grosser, z.T. kostbarer Schränke besaßen, die natürlich ebenso wie Betten, Frisiertoilette, etc. zum Verpacken auseinandergenommen werden mussten, um Raum zu sparen. Von diesen Gegenständen, wie

Kleiderschrank,	S.12	sibirisch Ahorn	Mk 500.--
Bett	S.11	" "	" 250.--
Schrank	S.11	" "	" 250.--
Frisiertoilette	S.11	" "	" 175.--

ist in der Versteigerungsliste nichts zu finden. Ich nehme an, dass die als Bretter oder Brennholz verwandt worden sind.

2) In meinem Sprechzimmer waren 2 kl. Handschränke, die summarisch in Nr.199 genannt werden. Dagegen fehlt der grosse Instrumentenschrank mit automatisch öffnenden Schubladen, Vorrichtung zur Besichtigung von Röntgenbildern, etc., den ich nicht lange vorher bei der Firma Pfau, Berlin gekauft hatte(S.4, Mk 1.600.-). Mein ganzes reichhaltiges, spezialärztliches Instrumentarium ist unter Nr.199 zusammen mit "div.Ärstsachen, 2 Tische, 2 Schränke, 1 Solluxlampe, Instrumente" mit Mk 428.50 eingesetzt.(Ich habe die Instrumente allein mit Mk 1.200.-- bewertet.)

3) Nr.170 "1 maurischer Stuhl"(S.4) Mk 20.- Es handelt sich dabei um einen Nähtischstuhl in reicher arabischer Schnitzerei mit Perser(Kelim)-Sitzbezug(Mk 100.-),

55

der zu einem gleichartigen arabischen Nähtisch gehörte (Mk200.-). Dieser Nähtisch ist nirgends erwähnt.

4) Unter Nr.224 ist verzeichnet: 1(ein) Briefmarkenalbum- zurück (Soll wohl heissen: An die Gestapo)! Im Februar 1954 wurden uns 2(zwei) Alben von der Oberfinanzdirektion in Hamburg zurückgestellt, weshalb ich schon früher die Herabsetzung dieser Position um 50% beantragt habe. (Es waren 4(vier) Alben vorhanden!)

5) Meine grosse Sammlung altrömischer Münzen in einem Schrank mit kleinen Fächern (S.4) fehlt vollständig.

6) Nr. 334/337 erwähnt: 4 Gemälde unverkauft. Es handelt sich dabei wohl um die folgenden Gemälde:

- a. Seestück "Portofino"
- b. Ital Pater v. Sam Schwarz (Holländisch. Maler)
- c. Waldwiese v. Willroider
- d. 2 Lichtstudien des bekannten Malers Ludwig Dettmann (der s.Zt. auch die Illustrationen zu dem Buch der ersten Zeppelinfahrt nach Amerika eben auf dieser Fahrt gemalt hat!).

Zusammen Mk 1.450.- fehlt!!

7) Von den Mahagony-Möbeln des Speisezimmers kann ich nur einige Stücke wie z.B. die Standuhr herausfinden. Der Rest war wohl zerlegt.

8) Von unserer reichhaltigen Garderobe und Wäscheausstattung findet sich nur ein kleiner Teil in der Liste.

9) Nähmaschine (S.3) Mk 250.- fehlt!!

10) Essgeschirr, 77 teilig, etc. fehlt zum grössten Teil (S.6)

Ich glaube durch diese Beispiele die Differenzen der beiden Listen zur Genüge aufgezeigt zu haben."

Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Schmucksachen völlig fehlen; das gleiche gilt beispielsweise für eine Perserbrücke.

Die Versteigerungsliste hat daher nur einen sehr begrenzten Beweiswert. Daher entfallen auch die Grundlagen für die summarische Schätzung des Sachverständigen Schlüter. Es ist im übrigen nicht "Hausrat" schlechthin entzogen worden.

Der Antragssteller schreibt dazu folgendes:

" Es handelt sich bei dem Inhalt der beiden in Hamburger Freihafen gelagerten Lift-Vans nicht lediglich um "Hausrat", sondern daneben um eine komplette medizinische Einrichtung (Hals-Nasen-Ohren), z.T. ganz neu von der Fa. PFAU in Berlin zur Auswanderung angeschafft, sowie um wertvolle Kunstgegenstände, einen Blüthner-Flügel, alte Geige, Briefmarken- und Münzensammlungen, Perser-

teppiche, eine sehr umfangreiche belletristische und medizin. Fachliteratur, erstere enthaltend u.a. ca. 100 Bände Märchen der Weltliteratur in ausgewählten Ausgaben (signiert, Unicate, etc.), ferner Entwürfe zu wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, die reif zur Veröffentlichung waren (als ideellen Wert nicht ersetzbar und daher nicht in die Liste eingesetzt.) Wäsche und Kleidung, die teilweise gleichfalls neu angeschafft wurden."

.....

"Die meisten unserer Möbel waren nach Zeichnungen von Prof. Friedrich Lahrs von der Königsberg staatl. Kunstakademie in der Kunstschlerei von Carl Andreae in Königsberg i/Pr. angefertigt worden."

.....

"Ich möchte in diesem Zusammenhang erwähnen, dass mein Schwiegervater, S. Winter in Königsberg i. Pr. Besitzer der SCHALMÜHLE S. WINTER und später der KÖNIGSBERGER MÜHLENWERKE A.G. als bekanntermassen sehr reicher Mann in der Lage war, seine älteste Tochter entsprechend auszustatten. Dafür dürfte die Reichhaltigkeit des Inhalts der in Hamburg beschlagnahmten 2 Liftvans leicht erklärlich sein."

Es ist also festzustellen, dass

- 1.) das Versteigerungsprotokoll nur einen Bruchteil der wirklich entzogenen Gegenstände ausweist,
- 2.) wertvolle Sachgesamtheiten (Neue medizinische Einrichtung, Kunst-, Briefmarken- und Münzensammlungen, Bibliothek) zu dem Umzugsgut gehörten und
- 3.) der Antragssteller in besten finanziellen Verhältnissen lebte.

Betrachtet man unter Berücksichtigung dieser Umstände die vom Antragssteller in seiner Liste genannten Preise, so muss man zu dem Ergebnis gelangen, dass diese eher zu niedrig als zu hoch angesetzt sind. Es ist also davon auszugehen, dass der

49
54

- 6 -

Wert des Umzugsguts im Zeitpunkt der Einziehung mindestens RM 61.524.70 betrug.

Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert. Der vom Antragsgegner vertretenen gegenteiligen Auffassung kann sich der Antragssteller nicht anschließen. Nach Art. 4 Abs. 2 des 3. Teiles des Vertrages zur Regelung durch Krieg und Besatzung entstandener Fragen, welcher Bestandteil der Pariser Verträge geworden ist, sind die Entscheidungen, die das Deutsche Reich zur Schadensersatzleistung verpflichtet, in D-Mark zu erlassen, wobei der Schadensersatz in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen bürgerlichen Rechts zu bemessen ist. Es finden also die §§ 249 ff BGB Anwendung, nach denen der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen ist (Palandt § 249 Anm. 2). Für den vorliegenden Fall gilt weiter, dass die Höhe des Schadensersatzes sich nach den örtlich bestehenden Verhältnissen richtet, an dem die Sachen ohne den zum Schadensersatz verpflichtenden Umstand den Interessen des Antragsstellers gedient hätten, d. h. also an dem Ort, an den der Geschädigte die Sachen verbracht hätte. In soweit wird auf die überzeugende Entscheidung des BRHG in BHGZ 5, 138 ff. (142) Bezug genommen. Dass der Antragssteller sein Umzugsgut mit nach den U.S.A. genommen hätte, wenn es ihm vom Deutschen Reich nicht entzogen worden wäre, liegt bei Sachlage auf der Hand. Demnach wäre der Wiederbeschaffungswert in den USA massgebend. Dazu schreibt der Antragssteller folgendes:

"Ich habe mich hier mit Sachverständigen (Möbel, Kunst, Instrumenten) gesprochen, habe diesen an Hand meiner Liste Erklärungen über Qualität, Alter, Beschaffenheit der verlorenen Werte abgegeben, und diese Herren sind zu dem Ergebnis gekommen, dass wenigstens 75,000\$ notwendig sein würden, um diese Dinge zu ersetzen.

Notfalls erbietet sich der Antragssteller, entsprechende Taxen vorzulegen.

- 7 -

Demgemäss wird nunmehr beantragt,

den Antragsgegner zu verurteilen, an
den Antragssteller DM 100.000.- zu
zahlen.

Dieses ist das mindeste, was der Antragssteller verlangen
kann. Ergänzend ist der Antragsgegner noch darauf hinzu-
weisen, dass der Antragssteller nach § 249 BGB auch den-
jenigen Geldbetrag verlangen kann, den er hat aufbringen
müssen, um insbesondere die neue medizinische Praxisein-
richtung zu beschaffen (Palandt § 249 Anm.2). Falls er-
forderlich, wird der Antragssteller Bescheinigungen bei-
bringen, aus denen sich die aufgewendeten Dollarbeträge
ergeben. Es dürfte feststehen, dass bei dieser Schadens-
berechnung ein weit höherer Schadensbetrag in D-Mark her-
auskommt, als der geforderte von DM 100.000.-.

Der Antragsgegner möge erklären, ob auf dieser Basis ein
Vergleich möglich ist. Verneinendenfalls wird um eine Ent-
scheidung gebeten.

Für den Antragssteller

Der Rechtsanwalt

Mittelstein.

Für richtige Abschrift
der Rechtsanwalt

48

Dr. Edgar Wiegers
Dr. Kurt Mittelstein
Dr. Helmut Seifert
Hans Paetow
HAMBURG 56, Neuerwall 10 II.
(Gutruf-Haus) • Tel. 5487 55/57

An das Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Sehr komplexe und
Eins der Altkammern
Chores 2. WIK 362/51

In der Rückerstattungssache



3129

D/ K.

Dr. Willy Wolffheim gegen Deutsches Reich
/Dres. Wiegers, Mittelstein pp/ / Oberfinanzdirektion
N. 181 -BV 414 -

nimmt der Antragsteller zu der Auflage des Gerichts
lt. Beschluss vom 28. Oktober 1955 wie folgt Stellung:

A) Höhere Erklärung über die Einzelheiten des den
Antragsteller entzogenen Hausrats.
Zu diesem Punkt erlaube ich mir auf den diesseitigen
Schriftsatz vom 29. Juli d.J. zu verweisen, in welchem
der Antragsteller die ihm entzogenen Gegenstände
eingehend geschildert hat und in welchen eine Gegenüber-
stellung der Versteigerungsliste mit der vom Antragsteller
eingereichten Liste, welche eine vollständige Aufzählung
der entzogenen Hausrats darstellt, enthalten ist.

B) Zu der Frage nach Umfang und Zusammensetzung der
Briefmarken und altrömischen Münzensammlung, der
Ölgemälde, Kunstgegenstände und der Gege schreibt
mir der Antragsteller wie folgt:

a. Briefmarkensammlung 1500.-- Mk.
Die Sammlung bestand aus 4 Alben, davon 2 Schwaneberger
Schraubenalben, die meiner Frau gehörten. Die Schraubenalben
kamen in ihren Besitz, nachdem ihr Zwillingbruder
Hans Winter, Königsberg/Pr., im Jahre 1918 bei Verdun
gefallen war. Dadurch erklärt es sich, dass alle 4
auf dem Titelblatt sowohl den Stempel Hans Winter
wie auch Elsa Winter trugen.
Die Sammlung enthält schätzungsweise 5000 Stücke, s.F.

3. Louis Corluis (1925) "Fremdbildnis"
sehr komplette Sätze, darunter die vollständigen
Sätze der Abstammungen in Menel, Ostpreussen,
Oberschlesien, Saar. Ich wiederhole hier meine (noch)
Erklärung, dass 1 Album und ein kleines Album
mit Ganssachen in Harburg im Jahre 1953 gefunden und
uns von der Oberfinanzdirektion zugestellt
wurden. Es verbleiben demnach die 2 Schraubenalben
verloren.

b.) Altrömische Münzensammlung 2000.-- Mk.
Die Sammlung umfasste schätzungsweise 300 Stücke,
ausschliesslich altrömische Münzen. Darunter waren
seltene Exemplare aus der früh-römischen Ära aus
Bronze und Silber (ca. 200 v. Chr.)
Die Hauptmenge stammte aus der Zeit des römischen
Kaiserreiches (Bronze, Silber, Gold).

c.) Ölgemälde

1. Prof. Carl Albrecht (Kunstakademie, Königsberg/Pr.
um 1920

"Interieur" eines seiner feinsten Blumenstücke.

2. Binnek (um 1925)

"Grosses Blumenstück" (ca. 1 x 2 m) in kostbarem
Rahmen.

3. Willroder (Jahr unbekannt)

"Pfalzweisse"

4. Hammacher (Jahr unbekannt)

"Seestück" - Portofino (ca. 2 x 3 m)

5. Jan Schwarz (Holländ. Maler um 1880)

"Italienischer Pater" (ca. 1 x 2m)

6. Prof. Ludwig Dettmann um 1920

"Zwei Lichtstudien in Öl"

Radierungen

1. Prof. Heinrich Wolff (Königsberg/Pr., Kunstakademie
"Immanuel Kant", "Selbstbildnis", "Pregelbrücke" 1910
"Bildnis von S. Winter" auf Seide.

2. Adolf Mense (um 1880)

"Mädchen am Fenster", "Braunschweiger General"
-farbig-

86

3. Louis Corinth (1925) "Frauenbildnis"

d) Kunstgegenstände

1. 2 alt-chinesische Bronzevasen (etwa 50 cm. hoch) auf dem Bücherschrank.
2. Kästchen mit Elfenbein und Perlmuttereinlagen aus Rosen- und Ebenholz (15 x 30 cm)
3. Meissner Porzellan, antik, 3 - 4 Figuren.
4. Cloisonet-Case (Silber und blau)
5. Kelch, alt-deutsches geschliffenes "Bernsteinglas"
6. Vasen, Statuetten, Figuren aus Silber, Elfenbein, Bronze etc. (in der Glas-Vitrine).

e) Violine

Als ich in der Sexta, im Jahre 1896 anfing, Geige zu spielen, benutzte ich zunächst ein billiges Instrument, das übrigens noch unter dem Hausrat verladen 23. Mai gewesen sein müsste. Später spielte ich ein besseres Instrument und kaufte mir dann im Jahre 1930 oder 1932 eine sehr gute alte Geige von der Witwe eines Freundes unseres Hauses, des Kunstsammlers Herrn Max Winkowsky in Königsberg/Pr. für den sehr niedrigen Preis von 2000.-- Mk. Die Geige galt als ein Produkt der Amati-Schule.

C. Endlich schreibt der Antragsteller noch das Folgende, worauf ich besonders hinweisen möchte :

" Der Gesamtbestand unserer Wohnung wurde von der Firma Schenker & Co. in Köln /Rh. in 2 Liftvans verpackt, welche die folgenden Ausmasse hatten:
 Lift I (D.W. 720) 25 cbm, Bruttogewicht 3550 kg
 Lift II (D.W. 721) 20 cbm, Bruttogewicht 3040 kg

Ich besitze noch eine Bestätigung der Firma Schenker & Co., dass tatsächlich 45 cbm verpackt und verladen worden sind. Dieses Schreiben steht auf Wunsch zur Verfügung.

Es ergibt sich nun die merkwürdige Tatsache, dass auf der einen Seite zur Verpackung aller

81

Schenker & Co.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

der Dinge, die auf unserer, amtlich beglaubigten
Packliste auf fast 20 Seiten aufgeführt worden
sind, 2 Liftvans mit den oben angeführten
Ausmassen erforderlich waren und tatsächlich
verwandt worden sind, dass aber auf der anderen
Seite das Versteigerungsprotokoll nur 2 Seiten
und 5 Zeilen umfasst über Sachen, die offenbar
denselben Liftvans entnommen worden sind
(s. Nr. 338a des Protokolls:

Herrn Dr. ...

C. 1. n

Konenzollernring 51

2 Lifts Nr. 720/21 Hk. 80.--).

Die in dem Versteigerungsprotokoll aufgeführten
Gegenstände hätten meiner Ansicht nach in 1/2
Liftvan von etwa 10 cbm untergebracht werden
können. Ich bitte evtl. einen Sachverständigen
darüber zu befragen. "

Betrifft:

Wahr geehrt

Die vorerwähnte Bestätigung der Firma Schenker & Co. v.

23. Mai 1939 ist als Schengellager zu haben die
Anlage 2

beigelegt. cbm Aussenmasse Bruttogewicht 3550 kg

Nr. 721 20 cbm Für den Antragsteller

Der Abrechnung dieses Transp. Der Rechtsanwalt Angebot
von 6.12.38 sowie unser Ergänzungsrechnung für richtige Abschrift
zu Grunde. Beide Unterlagen Mittelstein
auf den Ladungsumfang von 40 cbm.
45 cbm gepackt und verladen worden sind. Der Rechtsanwalt
Ihnen geführten Besprechung würde sich unsere Abrechnung
wie folgt stellen, wobei wir uns jedoch alle späteren
Verrechnungsmöglichkeiten vorbehalten müssen:

2 Lifts von zusammen 45 cbm Aussenmassen von	
Köln über Hamburg nach Seattle gemäss anderen	
oben angeführten Schreiben	RM 4021.--
Vorschlag von und nach dem Hamburger	
Frühhofen	131.80
Lagermiete von April 1939 bis März 1940	
das sind 12 Monate à RM 45.--	540.--
	<hr/>
	RM 4692.80

82

S c h e n k e r & Co.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Zweigniederlassung Köln

Köln, den 23. Mai 1939
Leystapel 49

Abt. Möbel K/R

Herrn Dr. Wolffheim
K ö l n
Hohenzollernring 51

Betrifft: Ihren Umgang Köln - Hamburg - Seattle

Sehr geehrter Herr Doktor !

Wir bestätigen, von Ihnen übernommen und im
Hamburger Freihafen zwischengelagert zu haben die
Lüfts gez.:

D.W. 720	25 cbm	Aussenmasse Bruttogewicht	3550 kg
D.W. 721	20 cbm	"	3040

Der Abrechnung dieses Transports liegt unser Angebot
vom 6.12.38 sowie unser Ergänzungsschreiben vom 9.12.1938
zu Grunde. Beide Unterlagen erstreckensich jedoch nur
auf den Ladungsumfang von 40 cbm, während tatsächlich
45 cbm gepackt und verladen worden sind. Nach der mit
Ihnen geführten Besprechung würde sich unsere Abrechnung
wie folgt stellen, wobei wir uns jedoch alle späteren
Verrechnungsmöglichkeiten vorbehalten müssen :

2 Lüfts von zusammen 45 cbm Aussenmassen von Köln über Hamburg nach Seattle gemäss unseren oben angeführten Schreiben	RM 4021.--
Umschlag von und nach dem Hamburger Freihafen	131.80
Lagermiete von April 1939 bis März 1940 das sind 12 Monate à RM 45.--	<u>540.--</u>
	RM 4692.80